

Satzung
der Stadt Haan über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung
der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler
(Übergangwohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden)
vom 11.07.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1156) und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäude) der Stadt Haan beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Haan errichtet, mietet und unterhält als öffentliche Einrichtung Übergangwohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden – nachfolgend beides Unterkünfte genannt – zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. ausländischen Flüchtlingen nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG NRW),
 2. anerkannten Flüchtlingen und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel mit Wohnsitzzuweisung nach § 12a Aufenthaltsgesetz i.V.m. Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung - AWoV)
 3. Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohte Personen,
 4. Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW).
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Haan und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin.
- (2) Die Bürgermeisterin erlässt für die Übergangwohnheime Benutzungsordnungen bzw. Hausordnungen, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangwohnheimen regelt.
- (3) Sofern für angemietete Wohnungen der Vermieter keine Hausordnung erlässt, oder diese nicht umfassend Regelungen entsprechend Absatz 2 enthält, erlässt die Bürgermeisterin eine Hausordnung, ggf. als Ergänzung zur Hausordnung des Vermieters.
- (4) Rechte und Pflichten der Benutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs- bzw. Hausordnung.

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Unterzubringende Personen gemäß § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die jeweilige Unterkunft eingewiesen. Mit der erstmaligen Aufnahme in die Unterkunft erhält die jeweilige Person gegen schriftliche Bestätigung
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende/n Person/en und die Höhe des Benutzungsentgelts bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung
 3. die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung
 4. einen bzw. ggf. mehrere Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.
- (3) Durch Einweisung Aufnahme in die jeweilige Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung, die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung zu beachten,
 2. den mündlichen bzw. schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Haan, darüber hinaus beauftragten Dritten, wie z. B. Sicherheitsunternehmen, Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung ist zu widerrufen, wenn der Benutzer privaten Wohnraum bezieht oder den Zuständigkeitsbereich der Stadt Haan verlässt.
- (5) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen die Unterkunft nicht mehr nutzt, es sei denn, dies ist vorab mit den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Haan abgestimmt worden, oder
 2. die endgültige / private wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum verliert, oder
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung der Unterkunft, die jeweils geltende Hausordnung oder gegen die mündlichen bzw. schriftlichen Weisungen der in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Haan verstoßen hat, oder
 4. wenn kein Leistungsanspruch nach Asylbewerberleistungsgesetz und außerdem keine ausländerechtliche Verpflichtung zum Aufenthalt in der Unterkunft besteht.

Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft. Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Besitzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft durch den Benutzer und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Haan.
- (7) Die Räume in den Unterkünften werden von der Stadt Haan ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von den Bewohnern bei Auszug nicht mitgenommen werden, es sei denn, dies ist vorab mit den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Haan abgestimmt worden. Das Einbringen von Mobiliar durch den Benutzer ist zulässig, sofern dies vorab mit den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Haan abgestimmt wurde.

- (8) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Hausmeister oder den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Haan zu melden.
- (9) Vom Benutzer nach Auszug zurückgelassene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden, danach werden sie kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die entstandenen Kosten sind von der jeweiligen Person (ehemaliger Benutzer) zu tragen.

§ 4 Entgeltpflicht

- (1) Die Stadt Haan erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten, angemieteten und unterhaltenen Unterkünften Benutzungsentgelte.
- (2) Entgeltpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.
- (3) Die Entgeltspflicht entsteht von dem Tage an, von dem die entgeltpflichtige Person die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Haan.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Entgeltspflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne entgeltpflichtige Tag mit 1/30 des Monatsentgelts berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 5 Entgeltberechnung

- (1) Für die Berechnung des Entgelts in den Übergangswohnheimen, ausgenommen die Übergangswohnheime Deller Straße 90, 90a und 90b sowie Heidfeld 14, wird der Personenmaßstab angewandt. Das zu entrichtende Entgelt für die Benutzung der Übergangsheime gliedert sich in ein Benutzungsentgelt, Heizungskosten und die Stromkosten.

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Benutzungsentgelts sind die gesamten Gebäudekosten und alle Verbrauchskosten, ausgenommen Stromkosten und Heizungskosten, von allen Übergangswohnheimen sowie die sonstigen im Zusammenhang mit den Übergangswohnheimen entstehenden Kosten und in Bezug auf alle Übergangswohnheime die Gesamtanzahl der zur Verfügung stehenden Wohnräume mit deren durchschnittlicher Belegung. Es erfolgt bei der Bildung von Bedarfsgemeinschaften eine Entgeltstaffelung nach der Anzahl der Benutzer pro Raum. Die Kosten werden für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.

Sofern die Kosten noch nicht feststehen, sind sie möglichst genau für 12 Monate zu schätzen. Sofern eine Unterkunft innerhalb des 12 Monats-Zeitraums neu zur Verfügung steht, werden Kosten und durchschnittliche Belegung entsprechend anteilig berücksichtigt.

- (2) Für die Übergangswohnheime nach Abs. 1 beträgt das Benutzungsentgelt
 - für eine Person 345,33 EUR pro Raum und Monat,
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen 356,82 EUR pro Raum und Monat,
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit drei Personen 535,24 EUR pro Raum und Monat,
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen 713,65 EUR pro Raum und Monat,
 - ab einer Bedarfsgemeinschaft mit fünf oder mehr Personen 892,06 EUR pro Raum und Monat,
 - Entgelt für Heizungskosten 53,88 EUR pro Person und Monat,
 - Entgelt für die Stromkosten 37,59 EUR pro Person und Monat.

- (3) Für die Übergangswohnheime nach Abs. 1 soll, sofern für Benutzer aufgrund von Erwerbseinkommen kein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht, auf Antrag und nach Prüfung die Verweildauer im Übergangswohnheim für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten verlängert werden zwecks Suche nach einer Mietwohnung bzw. anderweitigen Unterbringung.
- (4) Das Benutzungsentgelt für die Übergangswohnheime Deller Straße 90, 90a und 90b sowie Heidfeld 14 je Quadratmeter wird in Höhe des untersten Grundwertes der jeweils aktuellen Mietrichtwert-Tabelle für den Bereich des Amtsgerichts Mettmann, geltend für den Bereich der Stadt Haan, abzüglich 10 % festgesetzt. Das Benutzungsentgelt beträgt z. Zt. 4,04 EUR/qm. Die Kosten für Strom, Wasser, Gas (Verbrauchsdaten, soweit entstehend) werden in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs als Entgelt festgesetzt, sofern der Benutzer die Kosten nicht selbst trägt und unmittelbar an den jeweiligen Lieferanten entrichtet.
- (5) Für die von der Stadt angemieteten Einzelwohnungen werden als monatliches Benutzungsentgelt die von der Stadt Haan an den Vermieter zu leistende Monatsmiete und zu leistenden Nebenkosten festgesetzt. Die Kosten für Strom werden in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs als Entgelt festgesetzt, sofern der Benutzer die Kosten nicht selbst trägt und unmittelbar an den jeweiligen Lieferanten entrichtet. Sofern eine Abrechnung des Stromverbrauchs für einen Benutzer nicht individuell möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale erhoben für erwachsene Personen von 25,- EUR pro Monat und für minderjährige Personen von 10,- EUR pro Monat. Nutzen mehrere volljährige Personen eine Einzelwohnung gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Haan über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) vom 15.03.2016 außer Kraft;

Veröffentl. auf Anordnung vom 11.07.2017 im Amtsblatt der Stadt Haan am 14.07.2017; in Kraft ab 15.07.2017